

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der Coronaschutzverordnung vom 29.09.2021

Das Rektorat hat zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der Coronaschutzverordnung die folgenden Regelungen ab dem 01.10.2021 beschlossen:

1. In allen Gebäuden, Präsenz-Lehrveranstaltungen und Gremien der Westfälischen Wilhelms-Universität besteht Maskenpflicht. Es ist eine medizinische Maske zu tragen. Sofern die Belegung des Raumes einen Mindestabstand von anderthalb Metern zwischen den Teilnehmenden ermöglicht, kann die Maske nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Vorsitzenden abgenommen werden. Am Arbeitsplatz darf die Maske abgelegt werden, soweit die Mindestabstände eingehalten werden oder wenn ausschließlich immunisierte (geimpfte oder genesene) Personen zusammentreffen.
2. Der Zugang zu Gebäuden der Westfälischen Wilhelms-Universität ist grundsätzlich nur solchen Studierenden und Externen gestattet, die über einen 3G-Nachweis verfügen. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Zugang zu reinen Forschungs-, Verwaltungs- und Technikgebäuden.
3. Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt. Blended-learning Angebote, d.h. ergänzende digital-gestützte Angebote können durch die Lehrenden eingesetzt werden. Soweit zwingende Gründe es nicht zulassen, eine Lehrveranstaltung in diesem Sinne als Präsenz-Lehrveranstaltungen durchzuführen, und die übrigen Lehrveranstaltungen des betroffenen Studiengangs ansonsten überwiegend als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden, entscheiden die Dekanate darüber, ob eine Lehrveranstaltung ausnahmsweise in digitaler Form durchgeführt wird. Die Entscheidung ist zu begründen und schriftlich zu dokumentieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. September 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. September 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s